

**Protokoll der  
Informationsveranstaltung zum 2. Staatsexamen  
23.10.2014**

**Referenten:**

- Herr Dr. Labe, Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamtes
- Frau Otterstedt, Ausbildungsrichterin des OLG Bremen
- Herr Dr. Schnelle, Leiter des Examensklausurenkurses
- Herr Sperlich, Examensprüfer
- Frau Sanders, Referendarabteilung des OLG Bremen

**Hilfsmittel und Formalia**

- Kommentierungen (Paragrafenverweise) in Gesetzestexten (nicht in Kommentaren) sind erlaubt und zahlenmäßig nicht begrenzt; nicht erlaubt sind Worte, Aufbauschemata oder systematische Zeichen/ Unterstreichungen/Farbmarkierungen
- Klebestreifen dürfen nur die Anfänge von Gesetzen markieren, nicht einzelne Paragraphen

**Klausuren allgemein**

- es ist grds. kein Problem, wenn man wegen Zeitmangels Abkürzungen verwendet; und wenn es ein Problem ist, dann ist es das im Vergleich zum Zeitproblem kleinere Problem (wichtig ist es insbes., zum Ende zu Kommen, d.h. auch den Praxisteil zu schaffen, also etwa die Anklageschrift, die Klageerwiderung usw. zu verfassen)
- wichtig ist auch die Lesbarkeit der Handschrift
- in der Länderübereinkunft ist festgelegt, dass drei Klausuren aus dem Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht, eine Klausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht, zwei Klausuren aus dem Strafrecht und zwei Klausuren aus dem Öffentlichen Recht zu stellen sind. Bis zu vier der Klausuren können Anwaltsklausuren sein, was in der Regel auch voll ausgenutzt wird

**Klausuren im Zivilrecht**

- das Schreiben einer Relation ist als Klausuraufgabe ausgeschlossen
- für das Üben von Kautelarklausuren ist bislang zu wenig Material vorhanden
- Kautelarklausuren werden wohlwollend bewertet

**Klausuren im öffentlichen Recht**

- um die Chancengleichheit zu wahren werden vor allem landesrechtliche Klausuren gestellt, die aus keinem der drei im GPA zusammengeschlossenen Länder kommen
- die Klausurprobleme werden unabhängig vom Landesrecht sein
- bei Klausuren im Baurecht wird regelmäßig nur der Einstieg landesrechtsspezifisch sein
- reine Kommunalrechtsklausuren werden nicht gestellt
- Europarecht und Verfassungsrecht gehören zum öffentlichen Recht und Probleme aus diesen Rechtsgebieten können auch in den Klausuren vorkommen (in der Praxis haben etwa 30 % der Fälle europarechtlichen Einschlag)

**Klausuren im Strafrecht**

- die StPO gibt keinen bestimmten Anklageaufbau vor; wichtig ist, dass die Anklage strukturiert aufgebaut wird; zugegebenermaßen findet man aber (auch als Prüfer) gut, was man kennt

**Mündliche Prüfung und Schwerpunkte**

- die mündliche Prüfung führt fast immer zur Notenverbesserung
- es gibt nicht genügend Material für rein europarechtliche Aktenvorträge
- die Schwerpunkte, die nicht den drei Pflichtrechtsgebieten entstammen, sind kaum gefragt (2-3 %); gefragt sind 1. Zivilrecht, 2. Verwaltungsrecht und 3. Strafrecht
- das GPA ist nicht an die landesrechtlich angebotenen Schwerpunkte (wie in Bremen den Schwerpunkt „Internationales Recht und Recht der Europäischen Gemeinschaft“) gebunden, sondern nur an die Länderübereinkunft; zugegebenermaßen sollten faktisch nicht wählbare Schwerpunkte gestrichen werden
- das Problem sind insbes. geeignete Aufgaben, da sie über die Grundlagen – die bereits Teil der drei Pflichtrechtsgebiete sind – hinausgehen müssen
- im Schwerpunkt „Arbeit und Soziales“ können rechtlich Fragen aus den beiden verschiedenen Teilbereichen geprüft werden; in der Praxis wird jedoch darauf geachtet, aus welchem Teilbereich der jeweilige Prüfling kommt

**Ausblick**

- in NRW finden bereits Tests mit festinstallierten PCs für das Klausurenschreiben statt; es wird noch etwa 10 Jahre bis zum Praxiseinsatz dauern